

Satzung des Volleyball-Club Kuppenheim 1985 e.V

vom 20.05.1985, in der Fassung vom 05.07.1997

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Volleyball-Club Kuppenheim 1985 e.V.„ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Kuppenheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausübung der Sportart Volleyball erreicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Jugendmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

1. Aktive Mitglieder nehmen an den sportlichen Veranstaltungen teil und sind am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres volljährig.
2. Passive Mitglieder können alle volljährigen Personen werden, die das Volleyballspiel nicht ausüben, aber fördern wollen.
3. Jugendmitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres noch nicht volljährig sind.

Satzung des Volleyball-Club Kuppenheim 1985 e.V

vom 20.05.1985, in der Fassung vom 05.07.1997

4. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Satzung des Volleyball-Club Kuppenheim 1985 e.V

vom 20.05.1985, in der Fassung vom 05.07.1997

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ablehnungsbescheide bedürfen keiner Begründung.
3. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
4. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu erfüllen.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft bekommt das Mitglied eine Ausfertigung der aktuellen Satzung ausgehändigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt kann nur zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen. Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.
3. Der Ausschluß kann auf Beschluß des Vorstandes erfolgen, insbesondere bei
 - grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung sowie wegen grob unsportlichem Verhalten,
 - unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung.
4. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
5. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
6. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung auf der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
7. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluß des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

Satzung des Volleyball-Club Kuppenheim 1985 e.V

vom 20.05.1985, in der Fassung vom 05.07.1997

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten im Verein und Zutritt zu allen Veranstaltungen, ausgenommen die in Ziff. 2 genannten Einschränkungen.
2. Jugendmitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen.
3. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
4. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
5. In Einrichtungen und Sportstätten, die dem Verein von der Stadt Kuppenheim zur Verfügung gestellt werden, ist die Benutzungsordnung zu beachten und einzuhalten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
 - 2.1 Sämtliche Kosten (z.B. Rücklastschriftgebühren der Banken), die dem Verein auf Grund einer falschen oder nicht bekannten Bankverbindung beim Einzug entstehen, können dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.
 - 2.2 Erteilt ein Mitglied keine Lastschrifteinzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag, muß es den Mitgliedsbeitrag unaufgefordert bis zum 30.09. des Jahres überweisen. Mehraufwand ist wie unter 2.1 zu handhaben.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Satzung des Volleyball-Club Kuppenheim 1985 e.V

vom 20.05.1985, in der Fassung vom 05.07.1997

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen durch Bekanntgabe von Ort, Termin und Tagesordnung im Gemeindeblatt der Stadt Kuppenheim oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.
4. Die Tagesordnung muß enthalten:
 - Jahres- und Geschäftsbericht des Vorsitzenden
 - Tätigkeitsbericht des Sportwarts
 - Bericht des Kassenwarts
 - Bericht des Rechnungsprüfers
 - Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei wichtigen Angelegenheiten vom Vorstand einberufen werden.
7. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
8. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
9. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Satzung des Volleyball-Club Kuppenheim 1985 e.V

vom 20.05.1985, in der Fassung vom 05.07.1997

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - 1.Vorsitzenden
 - 2.Vorsitzenden
 - Sportwart
 - Kassenwart
 - Pressewart
 - Jugendwart
 - Freizeitwart
 - drei weiteren Vorstandsmitgliedern für besondere Aufgaben.
2. Die Arbeit des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Die Aufstellung der Geschäftsordnung erfolgt durch den Vorstand.
3. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
4. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen Belangen. Er vertritt ebenfalls den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Dem Sportwart unterliegt die Leitung des gesamten sportlichen Bereichs.
6. Der Kassenwart wickelt die finanziellen Belange des Vereins ab.
7. Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das sportliche und gesellige Vereinsleben.
8. Der Jugendwart sorgt für die jugendlichen Mitglieder. Er hat ihre besonderen Interessen im Vorstand zu vertreten.
9. Der Freizeitwart sorgt für die sportlichen Aktivitäten im Freizeitbereich.
10. Die Tätigkeitsbereiche der drei Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.
11. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Auch nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
12. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.

Satzung des Volleyball-Club Kuppenheim 1985 e.V

vom 20.05.1985, in der Fassung vom 05.07.1997

13. Für Rechtsgeschäfte, die den Verein nicht mehr als DM 1000,- belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Bei Rechtsgeschäften über DM 1000,- ist ein Vorstandsbeschuß notwendig.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kassenführung des Vereins ist jährlich von zwei aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu ernennenden Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Nach Richtigbefund ist der Kassenbericht der Versammlung zur Genehmigung vorzuschlagen und dem Kassenswart Entlastung zu erteilen.

§ 12 Satzungsänderung

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern gefaßt werden.
2. Anträge auf Satzungsänderung werden nur behandelt, wenn sie mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kuppenheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Volleyballsports verwenden muß.
4. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens außer zu gemeinnützigen Zwecken ist unzulässig.

Kuppenheim, den 20. April 1985
gezeichnet:

Thomas Blum, Hansjörg Deck, Carmen Kölmel, Dieter Lepold, Hans-Thomas Schorpp, Adam Schubert, Helmut Sowa

Satzung des Volleyball-Club Kuppenheim 1985 e.V

vom 20.05.1985, in der Fassung vom 05.07.1997

Fassung vom 05.07.1997:

1. Vorsitzende
(Markus Unterthiner)

2. Vorsitzende
(Ralph Rost)